

AUGUST ERNST

Industriestraße 27/29 | 23843 Bad Oldesloe | Tel.: +49 4531 807-0 | Fax +49 4531 807-17
E-Mail: info@august-ernst.de | Internet: <http://www.august-ernst.de>

oldesloe

GREIZER

MEERANER

SPECHT

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der August Ernst GmbH & Co. KG (AUGUST ERNST)

Stand: 01.06.2010

1. Geltungsbereich

- 1.2. Sämtliche Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen von AUGUST ERNST erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen. Sie gelten nur, sofern der Käufer im Sinne des §310 Abs.1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3. Diese Verkaufsbedingungen gelten, selbst wenn ihre Einbeziehung in das Vertragsverhältnis nicht nochmals vereinbart wird, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen AUGUST ERNST und dem Käufer.
- 1.4. Diesen Verkaufsbedingungen entgegenstehende oder von ihnen abweichende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht für AUGUST ERNST erteilte Bestellungen, mit AUGUST ERNST getroffene Vereinbarungen oder begründete Vertragsverhältnisse. Dies gilt selbst dann, wenn AUGUST ERNST in Kenntnis der diesen Verkaufsbedingungen entgegenstehenden oder von ihnen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

- 2.2. Die Angebote von AUGUST ERNST sind freibleibend. Bestellungen des Käufers sind bindende Angebote. Deren Annahme seitens AUGUST ERNST erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Bestellung bei AUGUST ERNST, sofern der Käufer mit der Bestellung nicht einen späteren Lieferzeitpunkt gewünscht hat.

3. Leistungszeit und -umfang

- 3.2. AUGUST ERNST ist um Einhaltung der Liefertermine bzw. -fristen bemüht. Diese gelten jedoch nur als annähernd vereinbart, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- 3.3. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Liefertermine sowie -fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellte Ware versandt oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wird.
- 3.4. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Dasselbe gilt beim Eintritt unvorhergesehener Leistungshindernisse, die außerhalb des Einflusses von AUGUST ERNST liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Aus- und Einfuhrverbote sowie sonstige staatliche bzw. behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, Streik oder Aussperrung, soweit diese zu einer von AUGUST ERNST nicht zu vertretenden Verzögerung der von AUGUST ERNST zu erbringenden Lieferungen führen. Dasselbe gilt sowohl dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten von AUGUST ERNST oder deren Vorlieferanten eintreten als auch im Fall einer nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung von AUGUST ERNST. Wird die Lieferung durch die vorgenannten Lieferhindernisse ganz oder zum Teil unmöglich, wird AUGUST ERNST von der Lieferpflicht ganz bzw. zum Teil frei.
- 3.5. AUGUST ERNST ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.6. Nimmt der Käufer die von ihm bestellte Ware nicht an, kann AUGUST ERNST nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im letzten Fall ist AUGUST ERNST berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % des vereinbarten Lieferpreises ohne Nachweis als Entschädigung zu verlangen, sofern nicht nachweislich des Käufers nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Anstelle der Geltendmachung dieser Rechte ist AUGUST ERNST nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Käufer anschließend mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 3.7. Ein Anspruch des Käufers auf Ersatz von Verzugschäden beträgt höchstens für jede volle Woche des Verzugs 2 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig und zweckdienlich verwendet werden kann. AUGUST ERNST bleibt das Recht zum Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

4. Gefahrübergang und Transport

- 4.2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, die Versendung an den Käufer direkt vom Lieferanten von AUGUST ERNST erfolgt oder AUGUST ERNST selbst den Transport übernimmt. Falls sich der Versand ohne Verschulden von AUGUST ERNST verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 4.3. Sofern AUGUST ERNST keine abweichenden Weisungen erteilt wurden, wird die zu liefernde Ware an die AUGUST ERNST bekannte Adresse des Käufers versandt. Die Wahl des Beförderungsweges und – mittels erfolgt mangels besonderer Weisung des Auftraggebers nach bestem Ermessen von AUGUST ERNST und ohne Haftung für die schnellste Verfrachtung.
- 4.4. AUGUST ERNST ist Vertragspartner des „Duale System Deutschland“ (Lz-Nr. 11975). Leergut wird von AUGUST ERNST nicht zurückgenommen. Erfolgt die Anlieferung auf Euro-Pool-Paletten, so sind vom Käufer bei Anlieferung die gleiche Anzahl einwandfreier Paletten dem Anliefernden zu übergeben oder innerhalb von 30 Tagen frachtfrei an die Betriebsadresse von AUGUST ERNST oder die Station der Deutsche Bahn AG jeweils in Bad Oldesloe zurückzusenden. Bei Überschreiten der vorgenannten Rückgabefrist ist AUGUST ERNST berechtigt, ohne den Käufer zu mahnen, für die nicht gelieferten Paletten Schadenersatz in Geld zu deren jeweils gültigem Tagespreis zu verlangen und die Annahme der verspätet zur Rückgabe angebotenen Paletten zu verweigern.

5. Preise

- 5.2. Sämtliche Lieferungen von AUGUST ERNST erfolgen zu den Preisen der am Tage des Zugangs der Bestellung bei AUGUST ERNST jeweils gültigen Preislisten von AUGUST ERNST. Sämtliche von AUGUST ERNST genannten Preise sind Netto-Preise; Umsatzsteuer ist vom Käufer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung durch AUGUST ERNST zusätzlich zu entrichten.
- 5.3. Die Preise von AUGUST ERNST beinhalten mangels abweichender Vereinbarungen bei einem Transport per Kraftfahrzeug die Frachtkosten sowie die Kosten der Transportversicherung; im Falle eines Transportes mit der Bahn gilt dies nur für den Transport bis zu der dem Käufer nächst gelegenen Station der Deutsche Bahn AG. Rollgeldvergütungen bei Selbstabholungen werden nicht gewährt.
- 5.4. Preisänderungen zwischen der Bestellung und der Versendung bleiben in den Fall vorbehalten, wenn nach Zugang der Bestellung bei AUGUST ERNST von AUGUST ERNST nicht zu vertretende Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund von Tarifausschlüssen oder Veränderungen der Preise für Roh-, Hilfsstoffe oder sonstiger bei der Herstellung eingesetzter Materialien eingetreten sind. Diese wird AUGUST ERNST dem Käufer auf Verlangen nachweisen.

6. Zahlung, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 6.2. AUGUST ERNST erstellt Rechnungen auf den Tag der Versendung bzw. der Bereitstellung zur Versendung der Ware. Zahlungen des Käufers sind grundsätzlich ohne jeden Abzug zum Abrechnungsdatum fällig und spesenfrei an AUGUST ERNST zahlbar. AUGUST ERNST räumt dem Käufer ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ein. Überschreitet der Käufer dieses Zahlungsziel oder befindet er sich AUGUST ERNST gegenüber in Zahlungsverzug, ist AUGUST ERNST berechtigt, dem Käufer Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs.1 BGB zu berechnen. Durch diese Bestimmung wird die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruchs aus Verzug für AUGUST ERNST nicht ausgeschlossen.
- 6.3. Eine Zahlung des Käufers gilt erst dann als erfolgt, wenn AUGUST ERNST endgültig über den entsprechenden Betrag verfügen kann. Zahlungen per Scheck, Wechsel oder anderer Anweisungspapiere sind nur nach besonderer Vereinbarung mit AUGUST ERNST zulässig. Bei solchen Zahlungen anfallende Bankspesen und -zinsen sind vom Käufer zu tragen. Zahlungen an Vertreter von AUGUST ERNST ohne Vorlage einer entsprechenden Inkassovollmacht sind unwirksam.
- 6.4. Sofern der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn AUGUST ERNST nach Vertragsschluss andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen – z. B. die Einleitung eines Insolvenz-Antragsverfahrens, die Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder, sofern der Insolvenzverwalter Erfüllung abgelehnt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sowie die schriftliche Kreditauskunft über die Kreditwürdigkeit des Käufers – so ist AUGUST ERNST unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, für sämtliche dem Käufer gegenüber ausstehenden Lieferungen und Leistungen nach eigener Wahl Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Zug-um-Zug-Zahlungen zu verlangen, sowie – auch wenn sich der Käufer nicht in Verzug befindet – nach angemessener und fruchtloser Nachfrist zur Erbringung einer Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Zahlung vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.5. Werden durch eine Zahlung des Käufers nicht sämtliche diesem gegenüber fälligen Forderungen von AUGUST ERNST ausgeglichen, so wird die Zahlung zunächst auf die nicht titulierten und nicht rechtshängigen und zuletzt auf die titulierten Verbindlichkeiten verrechnet, und zwar jeweils zunächst auf die ältere und dann auf die jüngere.
- 6.6. Aufrechnungen seitens des Käufers mit von AUGUST ERNST bestrittenen, nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – auch desjenigen des § 438 Abs. 4 BGB – wegen solcher Gegensprüche.
- 6.7. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine ihm gegen AUGUST ERNST zustehenden Forderungen und Rechte, mit Ausnahme des Anwendungsbereichs von § 354a HGB, an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.2. AUGUST ERNST behält sich an allen gelieferten Kaufsachen dem Käufer gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bzw. einem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Käufer vor, wobei sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den anerkannten Saldo im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses bezieht. Kaufsachen, an denen AUGUST ERNST aufgrund Eigentumsvorbehalts weiterhin Eigentum zusteht, werden im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 7.3. Die Vorbehaltsware darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von AUGUST ERNST verpfändet oder zur Sicherheit übertragen werden. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt ist dem Käufer im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs erlaubt. Der Käufer tritt bereits mit Vertragsschluss zwischen ihm und AUGUST ERNST die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) Zbezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen – einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent – in voller Höhe zur Sicherung sämtlicher Forderungen von AUGUST ERNST aus der Geschäftsbeziehung mit ihm an AUGUST ERNST ab. Der Käufer wird von AUGUST ERNST widerruflich ermächtigt, die an AUGUST ERNST abgetretenen Forderungen für Rechnungen von AUGUST ERNST im eigenen Namen einzuziehen. Eingezogene Beträge hat der Käufer unverzüglich an AUGUST ERNST abzuführen, soweit die Forderungen von AUGUST ERNST fällig sind. AUGUST ERNST ist zum Widerruf sowohl der Einziehungs- als auch der Weiterveräußerungsermächtigung für den Fall berechtigt, dass der Käufer seinen AUGUST ERNST gegenüber obliegenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Im letzteren Fall hat der Käufer auf Verlangen von AUGUST ERNST den Schuldnern die Forderungsabtretungen anzuzeigen, wobei es AUGUST ERNST freisteht, die Anzeigen auch von sich aus zu tätigen.
- 7.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer unverzüglich dem Dritten gegenüber auf das Eigentum von AUGUST ERNST hinzuweisen und AUGUST ERNST zu benachrichtigen. Sämtliche AUGUST ERNST durch einen solchen Zugriff entstehenden Schäden und Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware hat der Käufer AUGUST ERNST zu ersetzen. Der Käufer hat die Vorbehaltsware vorsichtig zu behandeln und soweit branchenüblich gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Der Käufer hat AUGUST ERNST bzw. deren Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen sich die Vorbehaltsware befindet. AUGUST ERNST ist berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen bzw. auf Kosten des Käufers zurückzunehmen und ggf. vom Käufer Abtretung dessen Herausgabeansprüche gegenüber Dritten zu verlangen, wenn AUGUST ERNST vom Kaufvertrag zurückgetreten ist. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch AUGUST ERNST liegt kein Rücktritt vom Vertrag. AUGUST ERNST ist verpflichtet, die AUGUST ERNST nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Käufers und nach Wahl von AUGUST ERNST insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

8. Mängelhaftung

- 8.2. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rügen des Käufers haben in jedem Falle AUGUST ERNST gegenüber und schriftlich zu erfolgen. Soweit AUGUST ERNST, insbesondere als Frachtführer, für Transportschäden haftet, hat der Käufer diese AUGUST ERNST unverzüglich unter gleichzeitiger Überlassung eines von ihm und dem Transporteur unterzeichneten Schadensprotokolls anzuzeigen.
- 8.3. In Bezug auf einen Nacherfüllungsanspruch des Käufers steht ausschließlich AUGUST ERNST das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Nachlieferung zu. Zur Nacherfüllung hat der Käufer AUGUST ERNST die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, andernfalls wird AUGUST ERNST von jeder Mängelhaftung frei. Mängelansprüche auf Schadenersatz – insbesondere auch wegen Mangelfolgeschäden – sowie auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 437 Nr. 3BGB) sind – mit Ausnahme von Ansprüchen aus zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auf die Fälle beschränkt, in denen der Käufer beweist, dass AUGUST ERNST den Mangel auf der Schuldstufe der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes zu vertreten hat, insbesondere den Mangel in der Zeit bis zum Gefahrübergang gekannt bzw. arglistig verschwiegen hat, oder eine Garantie auf Mangelfreiheit übernommen hat, oder der Mangel im Fehlen einer von AUGUST ERNST zugesicherten Eigenschaft besteht. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern die gelieferte Ware verändert oder unsachgemäß behandelt wird. Der Käufer hat zur Erhaltung seiner Mängelansprüche AUGUST ERNST die beanstandete Ware innerhalb einer angemessenen Frist bei sich zur Prüfung und ggf. zur Rücknahme zur Verfügung zu stellen – andernfalls erlöschen die Mängelansprüche.
- 8.4. Werden Lieferungen oder Leistungen von AUGUST ERNST beauftragten Dritte erbracht, beschränkt sich die Mängelhaftung von AUGUST ERNST, sofern es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf nach §§ 474 bis 479 BGB handelt, zunächst auf die Abtretung und Mitteilung derjenigen Mängelansprüche an den Käufer, die AUGUST ERNST gegen die betreffenden Dritten zustehen. Gleiches gilt in Bezug auf Vorlieferanten von AUGUST ERNST. Kommt der Dritte bzw. Vorlieferant seinen Pflichten zur Nacherfüllung nicht nach, müssen Mängelbeseitigungen oder Nachlieferungen des Dritten wegen unverhältnismäßigen Aufwandes abgelehnt werden oder schlagen sie fehl, oder bleibt die Inanspruchnahme des Dritten aus anderen Gründen erfolglos, so stehen dem Käufer die Gewährleistungsrechte in dem gem. Ziff. 8.2. eingeschränkten Rahmen gegen AUGUST ERNST zu.
9. **Sonstige Haftung**
- 9.2. Sämtliche nicht unter Mängelansprüche oder das Produkthaftungsgesetz fallenden sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultierenden Schadenersatzansprüche des Käufers, sowohl gegen AUGUST ERNST als auch gegen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von AUGUST ERNST unterliegen den folgenden Beschränkungen: Die Haftung für grob fahrlässige Pflichtverletzungen ist auf diejenigen der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von AUGUST ERNST und bei Begehung durch einfache Erfüllungshelfen von AUGUST ERNST auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Soweit die Schadensverursachung auf leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beruht, ist die Haftung von AUGUST ERNST auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.
- 9.3. Alle unter die Haftungsbeschränkung von Ziff. 9.1. fallenden Schadenersatzansprüche des Käufers gegen AUGUST ERNST – mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung – verjähren in zwölf Monaten.
10. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit, Geltungsdauer**
- 10.2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen von AUGUST ERNST sowie für Zahlungen des Käufers ist Bad Oldesloe.
- 10.3. Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen AUGUST ERNST und dem Käufer unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Lübeck oder nach Wahl von AUGUST ERNST der allgemeine Gerichtsstand des Käufers. Im Rahmen des Anwendungsbereichs von Art. 23 der „EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ vom 22.12.2000 gilt dies auch, wenn der Käufer nicht zu den vorgenannten Personen gehört. Für diese Verkaufsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen AUGUST ERNST und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG – vom 11.04.1980.
- 10.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen AUGUST ERNST und dem Käufer ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 10.5. Diese Verkaufsbedingungen gelten ab 01.06.2010 bis auf weiteres und setzen alle bisherigen Fassungen außer Kraft.